

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 16. August 2020 09:47
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 19/2020: 24 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO/Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 16.08.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de: In den letzten Wochen sind folgende 24 Entscheidungen auf der Homepage im Volltext eingestellt worden, dieses Mal mit einem Schwerpunkt "StPO" bzw. Pflichtverteidigungsfragen:

OWi

**Rotlichtverstoß, Feststellungen, Anforderungen, Beweiswürdigung
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.07.2020 - IV 4 RBs 46/20**

Zu den Anforderungen an eine Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5760.htm

OWi

**Einsicht, Rohmessdaten, Zuverfügungstellen
AG Neuruppin, Beschl. v. 14.07.2020 - 82.1 E OWi 76/20**

Die Bußgeldbehörde hat der Verteidigung die Messdateien einer Geschwindigkeitsmessung inklusive der unverschlüsselten Rohmessdaten der gesamten Messserie des Tattages auf einem geeigneten Speichermedium durch Übersendung in die Kanzleiräume des Verteidigers zur Verfügung zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5762.htm

OWi

**Verkehrsschild, Übersehen, Beweiswürdigung
KG, Beschl. v. 31.07.2020 – 3 Ws (B) 174/20**

1. Ob eine Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG statthaft ist, richtet sich ausschließlich nach dem formalen Vergleich von Bußgeldbescheid und Urteil. Eine teleologische Reduktion auf solche Fälle, bei denen auch auf der Grundlage des gerichtlichen Schuldspruchs ein (Regel-) Fahrverbot in Betracht käme, scheidet an der durch den Wortlaut der Vorschrift gezogenen Auslegungsgrenze.
2. Ob der Betroffene eines oder mehrere Verkehrszeichen infolge Unachtsamkeit übersehen hat, ist Gegenstand freier richterlicher Beweiswürdigung und durch das Rechtsbeschwerdegericht in aller Regel auch dann hinzunehmen, wenn die Verkehrszeichen gut sichtbar waren.

3. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dem zufolge ortsunkundige Kraftfahrer aufmerksamer und normtreuer sind als ortsansässige.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5761.htm

OWi

Corona-Verordnung, Aufenthalt, Zusammensein mehrere Personen, Mindestabstand AG Reutlingen, Urt. v. 03.07.2020 - 5 OWi 26 Js 13211/20

Aus § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.04.2020, gültig seit 20.04.2020, folgt, dass eine jede Ansammlung, jedes Zusammensein, mithin der im Sinne der Vorschrift verbotene gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, stets und kumulativ eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern voraussetzt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5751.htm

StPO

Pflichtverteidiger, schwierige Sachlage, Wirtschaftsstrafsache, Strafrichter LG Regensburg, Beschl. v. 15.07.2020 - 6 Qs 5/20

Eine schwierige Sachlage bei Verfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter – liegt vor, wenn zum Beispiel ein Indizienbeweis zu führen ist, oder vor dem Wirtschaftsstrafrichter, wenn insbesondere Vorgänge der Betriebsführung; Buchhaltung und Bilanzierung zu prüfen sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5769.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Einstellung des Verfahrens, nachträgliche Beiordnung AG Chemnitz, Beschl. v. 30.07.2020 - 1 Gs 2108/20

Waren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt, kommt auch eine nachträgliche Bestellung nach Beendigung des Verfahrens in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5768.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beendigung des Verfahrens, nachträgliche Beiordnung LG Duisburg, Beschl. v. 05.08.2020 - 33 Qs-153 Js 865/19-37/20

Waren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt, kommt auch eine nachträgliche Bestellung nach Beendigung des Verfahrens in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5767.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Eröffnung des Tatvorwurfs, Einstellung des Verfahrens LG Magdeburg, Beschl. v. 24.07.2020 - 25 Qs 65/20

Für die Eröffnung des Tatvorwurfes i. S. v. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO genügt es, dass der Beschuldigte durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise vom Tatverdacht gegen ihn Kenntnis erlangt hat. Die Auslegung, nach welcher unter der Eröffnung des Tatvorwurfes i. S. v. § 141 Abs. 1 StPO nur die förmliche Mitteilung i. S. v. §§ 136, 163 a StPO verstanden wird, ist unter Beachtung der Neuregelung der Vorschriften zur Bestellung eines Pflichtverteidigers zu eng.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5766.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Freiheitsstrafe, Sachverständigengutachten LG Magdeburg, Beschl. v. 24.07.2020 - 25 Qs 722 Js 17549/20 (74/20)

1. Zwar gibt nicht schon jede Freiheitsstrafe Anlass zur Bestellung eines Pflichtverteidigers. Jedoch kann eine zu erwartende Freiheitsstrafe über einem Jahr in der Regel die Mitwirkung eines Verteidigers gebieten.
2. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn ein Sachverständigengutachten eingeholt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5765.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beleidigungsverfahren, schwierige Rechtslage LG Münster, Beschl. v. 06.08.2020 - 11 Qs-82 Js 6977/18-42/20

Zur Beantwortung der Frage, ob es sich im Falle unsachlicher und ehrverletzender Äußerungen gegenüber staatlichen Bediensteten noch um zulässige Formen der Meinungsfreiheit oder um herabsetzende Formalbeleidigungen bzw. Schmähkritik handelt, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung von Anlass und Kontext einer Äußerung und der anschließenden Wertung, inwieweit ein sachliches Anliegen bzw. die persönliche Kränkung im Vordergrund steht. Vor diesem Hintergrund ist die Beordnung eines Verteidigers zur Ermöglichung einer sachgerechten Verteidigung unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens geboten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5764.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Aussage-gegen-Aussage OLG Hamm, Beschl. v. 09.07.2020 - III 5 Ws 202/20

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5763.htm

StPO

Verteidiger, Wirksamkeit von Erklärungen, Vertretervollmacht KG, Beschl. v. 01.07.2020 - (4) 121 Ss 71/20 (74/20)

Ein Verteidiger, der nicht nur als Beistand des Angeklagten (§ 137 StPO) tätig wird, sondern den abwesenden Angeklagten nach § 411 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung zulässig vertritt, tritt in dieser Verfahrenssituation an die Stelle des Angeklagten und kann mit Wirkung für und gegen diesen Erklärungen abgeben und entgegennehmen, den Angeklagten also in der Erklärung und im Willen vertreten. Er ist befugt, sämtliche zum Verfahren gehörenden Erklärungen abzugeben, zu denen Rechtsmittelrücknahmen und somit auch Rechtsmittelbeschränkungen, die Teilrücknahmen darstellen, gehören.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5759.htm

StPO

Rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht, wiederaufgenommenes Mandat KG, Beschl. v. 15.06.2020 - (4) 161 Ss 55/20 (59/29)

1. Allein dadurch, dass der Verteidiger nach Mandatsniederlegung dem Gericht die Wiederaufnahme des Mandats anzeigt, kann die Rechtsfolge des § 145a Abs. 1 StPO nicht (erneut) ausgelöst werden. Nach dem Erlöschen einer Vollmacht gelten die gleichen Formerfordernisse wie vor deren erstmaliger Vorlage bzw. gerichtlich protokollierter Erteilung; es bedarf mithin einer aktenkundigen, eine erneute Mandatierung ausweisenden Vollmachtsurkunde bzw. (nochmals) einer mündlich

erklärten und im Sitzungsprotokoll beurkundeten Bevollmächtigung des Verteidigers durch den Angeklagten.

2. Eine wirksame Zustellung kann nicht nur über die Fiktion aus § 145a Abs. 1 StPO, sondern auch auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht erfolgen.
3. Liegt eine ausdrückliche Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Zustellungen nicht vor, so ist die Frage, ob der Angeklagte und sein Verteidiger dahingehend übereingekommen sind, anhand der Gesamtheit der erkennbaren Umstände sowie des Auftretens des Rechtsanwalts im Verfahren zu entscheiden; auf das Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht kann auch aus konkludentem Verhalten geschlossen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5758.htm

StPO

Richterablehnung, Befangenheit, Haftrichter, Ermittlungsrichter AG Ingolstadt, Beschl. v. 10.02.2020 – 1 Gs 2523/19

1. Auch ein Ermittlungsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
2. Aufgrund einer bereits vor einer Haftvorführung getätigten Äußerung des Haftrichters, der Haftbefehl werde unabhängig davon, ob der Verteidiger des Beschuldigten zum Termin erscheine, vollzogen werden, hat Haftrichter den Eindruck vermittelt, seine Entscheidung bereits vor der Vernehmung des Beschuldigten getroffen zu haben. Dies berechtigt zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5756.htm

StPO

Dienstliche Äußerung, Selbstablehnung, Ausschluss des Richters OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.05.2020 – 1 Ws 140/20

1. Eine dienstliche Erklärung über Wahrnehmungen anlässlich einer früheren Hauptverhandlung kann nur dann als eine die persönliche Vernehmung ersetzende schriftliche Zeugenäußerung i.S.d. § 22 Nr.5 StPO gewertet werden, wenn diese sich nicht allein zu prozessual erheblichen Vorgängen verhält, sondern Beweisergebnisse zum Gegenstand hat, die auf komplexen, ausschließlich auf den Einzelfall bezogenen Wahrnehmungen des Richters beruhen.
2. Die Urteilsgründe eines früheren Prozesses stellen schon deshalb keine Zeugenbekundungen im vorstehenden Sinne dar, da diese lediglich das Ergebnis der geheimen Beratungen (der Mehrheit) eines Spruchkörpers abbilden und sich ihnen gerade nicht entnehmen lässt, welcher der jeweils seinerzeit an der Urteilsfindung beteiligten Richter welche konkreten Wahrnehmungen in der früheren Hauptverhandlung gemacht hat.
3. Das Vorliegen einer Selbstanzeige nach § 30 StPO führt selbst dann, wenn diese komplexe, ausschließlich auf den Einzelfall bezogene Wahrnehmungen aus einer früheren Hauptverhandlung zum Gegenstand hat, nicht zwangsläufig zum Ausschluss des betreffenden Richters nach § 22 Nr. 5 StPO, solange vorrangig auszuschöpfenden Möglichkeiten gegeben sind, das im Rahmen der Selbstanzeige zu Tage getretene Wissen des Richters auf andere Weise als durch dessen Zeugenvernehmung in das laufende Verfahren einzubringen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5755.htm

StPO

Aufhebung, fehlerhafte Nebenklagezulassung KG, Beschl. v. 30.06.2020 - 4 Ws 37/20

Der Beschluss über die Zulassung der Nebenklage ist in Fällen des § 395 Abs. 1 StPO nur deklaratorischer Natur und nicht rechtskräftig. Er kann deshalb in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere dann wieder aufgehoben werden, wenn sich nachträglich das Fehlen einer verfahrensrechtlichen Grundlage herausstellt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5752.htm

StPO

**Akteneinsicht, Nebenkläger, Verfahren, rechtliches Gehör
OLG Köln, Beschl. v. 02.04.2020 – 2 Ws 651/19**

Die Gewährung von Akteneinsicht im Strafverfahren an Dritte bedarf regelmäßig der vorherigen Anhörung des Beschuldigten, weil damit regelmäßig ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbunden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5754.htm

StPO

**Nebenklägerbeistandsbestellung, Zulässigkeit der Beschwerde, Mehrfachvertretung
OLG Celle, Beschl. v. 29.03.2020 - 3 Ws 154/20**

Eine Beschwerde des Angeklagten gegen die Bestellung eines Nebenklägerbeistands ist mangels Beschwer unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte geltend macht, die Beistandsbestellung verstoße gegen § 146 StPO analog und §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BORA.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5753.htm

Verwaltungsrecht

**Fahrerlaubnis, Verzicht, Anfechtung
OVG Saarland, Beschl. v. 13.05.2020 - 1 A 57/20**

Zur Wirksamkeit einer Anfechtung eines gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde erklärten Verzichts auf eine Fahrerlaubnis.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5772.htm

Verwaltungsrecht

**Fahrtenbuchauflage, Mitwirkungsobliegenheit, Unmöglichkeit der Fahrerfeststellung
OVG Münster, Beschl. v. 20.05.2020 - 8 A 4299/19**

Unmöglich im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO ist die Feststellung des verantwortlichen Fahrers dann, wenn die Bußgeldbehörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Ein Ermittlungsdefizit der Behörde liegt nicht ohne weiteres schon dann vor, wenn die Bußgeldbehörde den Fahrzeughalter über den Misserfolg ihrer bisherigen Ermittlungsbemühungen nicht in Kenntnis gesetzt und zu einer weitergehenden Mitwirkung an der Aufklärung aufgefordert hat. Hierzu kann sie mit Blick auf die Kürze der Verfolgungsverjährungsfrist und das Gebot der Angemessenheit ihrer Ermittlungsbemühungen allenfalls dann gehalten sein, wenn die Gesamtumstände den Schluss zulassen, dass eine erneute Kontaktaufnahme mit dem Fahrzeughalter die Ermittlungen tatsächlich fördern könnte. Allein die - immer gegebene - nur abstrakte Möglichkeit, eine erneute Anhörung oder sonstige Beteiligung des Halters könnte diesen überhaupt oder zu einer weitergehenden Mitwirkung veranlassen, genügt dafür nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5773.htm

Verwaltungsrecht

**Alltagsmaskenpflicht, NRW, Gesundheitsgefahren
OVG Münster, Beschl. v. 28.07.2020 - 13 B 675/20.NE**

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske bzw. Mund-Nase-Bedeckung beim Einkaufen im Personenverkehr und anderen Situationen ist (weiterhin in NRW) rechtmäßig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5750.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, mehrere Verfahren, Verbindung, Erstreckung
AG Norderstedt, Beschl. v. 24.07.2020 - 4 Ls 500 Js 60323/15**

Zur Frage der Erforderlichkeit einer Erstreckungsentscheidung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5770.htm

Gebühren

Terminsvertreter, Gebühren

LG Koblenz, Beschl. v. 06.07.2020 - 4 KLS 2050 Js 3517/17

Der nur für einen Hauptverhandlungstermin für den verhinderten Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwalt verdient nur die Terminsgebühr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5771.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, Revisionsverfahren, Bewilligungsvoraussetzungen, Antragsbegründung
BGH, Beschl. v. 14.07.2020 - 1 StR 277/17 (1 StR 596/18)**

Zu den Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschgebühr für den Verfahrensabschnitt der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5757.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

Zunächst der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, der Anfang dezember 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist.

Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis: 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel-exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängel-exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher,

ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de